

Hotelierverein Berner Oberland (HVBO)

Statuten

Inhaltsverzeichnis:

Artikel- Nummer:		Seite:
	I. Name und Sitz	
1	Name und Sitz	3
	II. Vereinszweck	
2	Zweck	3
	III. Mitgliedschaft	
3	Aktiv-, Partner- und Passivmitglieder	3
4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
5	Sektionen	4
6	Hotel (H-Mitglieder)	4
7	Erwerb der Mitgliedschaft	4
8	Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft	4
9	Ausserordentliche Beendigung der Mitgliedschaft	5
10	Mitgliederbeiträge	5
	IV. Organe	
11	Organe	5
12	Mitgliederversammlung	6
13	Einberufung	6
14	Antragsverfahren und Traktanden	6
15	Abstimmungen und Wahlen	6
16	Vorstand	7
17	Aufgaben	7
18	Einberufung und Beschlussfassung	7
19	Ausschuss	8
20	Geschäftsstelle	8
21	Revisionsstelle	8
	V. Allgemeine Bestimmungen	
22	Mittel	8
23	Haftung	8
24	Liquidation/Fusion	8
25	Inkrafttreten	9
26	Schlussbestimmung	9

Vorbemerkung

Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

I Name und Sitz

Artikel 1

Name	¹ Unter dem Namen „Hotelier-Verein Berner Oberland“, in der Folge HVBO genannt, besteht ein selbständiger Regionalverband des Schweizer Hotelier-Vereins (SHV) im Berner Oberland. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst die Verwaltungskreise Interlaken-Oberhasli, Thun, Frutigen-Niedersimmental und Obersimmental-Saanen.
Sitz	² Der HVBO ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB und besteht auf unbestimmte Dauer. ³ Der Sitz des Vereins befindet sich in Interlaken.

II Vereinszweck

Artikel 2

Zweck	¹ Der HVBO ist ein Regionalverband im Sinne der Statuten des SHV. Der HVBO unterstützt den SHV und die Sektionen in der Erfüllung ihrer Aufgaben. ² Der HVBO bezweckt die Wahrung der touristischen, wirtschaftlichen, politischen, juristischen und aller weiteren mit der Hotellerie zusammenhängenden Interessen. ³ Der HVBO unterstützt und fördert seine Mitglieder in unternehmerischen und beruflichen Belangen. ⁴ Er fördert die Sicherstellung des Informationsaustausches und Kontaktes zwischen den Mitgliedern, den Sektionen, den Regionalverbänden und dem SHV als Dachverband. ⁵ Zur Erfüllung dieses Zweckes ist der Regionalverband berechtigt, alle zweckmässig erscheinenden Massnahmen und Beschlüsse zu treffen. ⁶ Die Daten der Mitglieder können im Rahmen der Zweckerfüllung und unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes vom HVBO erhoben und verwendet werden.
--------------	---

III Mitgliedschaft

Artikel 3

Der HVBO besteht aus:

Aktivmitglieder	1. Aktivmitgliedern: <ul style="list-style-type: none">a) den Sektionen des Verbandsgebietes (Art. 1, Abs. 1),b) den Mitgliedern der Sektionen des Verbandsgebietes, die SHV-H-Mitglieder sind,c) SHV-H-Mitglieder, die keiner Sektion angeschlossen sind.
Passivmitglieder und Partner	2. Passivmitgliedern und Partnern: Natürliche und juristische Personen, die die Voraussetzungen zur Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch an den Belangen des HVBO und seiner Mitglieder interessiert sind, können als Passivmitglieder oder Partner aufgenommen werden.

Artikel 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Jedes Aktivmitglied des HVBO hat Anspruch auf:
- Bezug von Dienstleistungen des HVBO
 - Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht
- ² Partner und Passivmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen ohne stimmberechtigt zu sein.
- ³ Jedes Mitglied des HVBO ist verpflichtet zu:
- Einhaltung der Satzungen und Beschlüsse des HVBO und des SHV
 - Entrichtung des Mitgliederbeitrags gemäss Art. 10 dieser Statuten

Artikel 5

Sektionen

- ¹ Die Sektionen sind im Rahmen der statutarischen Bestimmungen des HVBO grundsätzlich frei in ihrer Organisation. Ihre Statuten dürfen denjenigen des HVBO und des SHV nicht widersprechen
- ² Jeweils per 1. Januar des Jahres hat jede Sektion dem HVBO und dem SHV seinen aktuellen Mitgliederstamm (mit Angabe der Zimmer- und Bettenzahl) zu melden.
- ³ Die Sektionen erhalten eine der Mitgliederzahl / Anzahl Hotelzimmer angemessene Anzahl Delegiertenstimmen beim Schweizer Hotelier-Verein. Es gelten die Grundsätze des Delegiertenschlüssels der SHV-Statuten.

Artikel 6

Hotel (H)

- ¹ Alle H-Mitglieder des SHV im Verbandsgebiet des HVBO sind Mitglied im HVBO.
- ² Alle H-Mitglieder haben Anspruch und Pflicht zur Klassifizierung.
- ³ Die Aufnahme eines H-Mitglieds beim SHV und HVBO bedingt zwingend auch eine Mitgliedschaft bei der für das geografische Gebiet zuständigen Sektion. Begründete Ausnahmen kann der Vorstand nach Rücksprache mit der zuständigen Sektion bewilligen.

Artikel 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Aktivmitglieder (Kategorie H) werden mit dem Einverständnis des HVBO-Vorstandes durch die Verbandsleitung SHV aufgenommen und damit auch Mitglied beim HVBO.
- ² Partner- und Passivmitglieder werden durch den HVBO-Vorstand aufgenommen.
- ³ Neue Sektionen werden, auf Antrag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung aufgenommen.

Artikel 8

Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Aktivmitgliedschaft wird beendet:
- durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Kalenderjahr. Die schriftliche Kündigung ist bei den Geschäftsstellen des SHV und des HVBO einzureichen.
 - mit Erlöschen des Betriebs/der Firma. Die Löschung wird den Geschäftsstellen des SHV und des HVBO schriftlich mitgeteilt. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt per Schliessung des Betriebs/der Firma.

Die Partner- und Passivmitgliedschaft wird beendet:

- a) durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Kalenderjahr. Die schriftliche Kündigung ist bei der Geschäftsstelle des HVBO einzureichen.
- b) durch den Tod des Mitglieds.

Artikel 9

Ausserordentliche Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Eine ausserordentliche Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) bei Nichtbezahlen von geschuldeten Mitgliederbeiträgen und anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SHV und/oder dem HVBO.
- b) bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Statuten, Satzungen oder die Interessen des HVBO, des SHV und/oder der Sektion.

² Über eine ausserordentliche Beendigung entscheidet der Vorstand, bei Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand zusammen mit der Verbandsleitung des SHV und nach Rücksprache mit der zuständigen Sektion.

Artikel 10

Mitgliederbeiträge

¹ Die Höhe der Beiträge der Aktivmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

- a) Es werden keine Eintrittsgebühren erhoben.
- b) Alle Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag. Diese Beiträge werden den Sektionen in Rechnung gestellt und von diesen bei ihren Mitgliedern mit dem Sektionsbeitrag eingezogen.
- c) Aktivmitglieder, die nicht Mitglieder einer Sektion sind zahlen zusätzlich zum Jahresbeitrag einen Beitrag für den administrativen Mehraufwand der Geschäftsleitung.
- d) Bei einem ausserterminlichen Austritt oder einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages pro rata temporis.
- e) Die Mitgliederbeiträge werden unabhängig von den Öffnungszeiten der Betriebe erhoben.
- f) Der Mitgliederbeitrag ist für jeden klassifizierten Betrieb zu bezahlen, auch wenn eine natürliche oder juristische Person mehrere Betriebe führt.

² Die Höhe der Beiträge der Partner- und Passivmitglieder bestimmt der Vorstand.

³ In einem Beitragsreglement werden die Beiträge der Aktivmitglieder (Art. 3, Abs. 1) und ein Beitragsrahmen für die Partner- und Passivmitgliederbeiträge (Art. 3, Abs. 2) festgelegt.

IV Organe

Artikel 11

Organe

Die Organe des HVBO sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsstelle,
- d) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 12

Mitglieder- versammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HVBO.

² Der Mitgliederversammlung stehen sämtliche statutarischen und gesetzlich nicht entziehbaren Kompetenzen zu, insbesondere:

Gesetzliche Kompetenzen:

- a) Statutenänderungen,
- b) Aufsichtsrecht,
- c) Entscheid über Fusion, Teilung und/oder Auflösung des Vereins.

und

Statutarische Kompetenzen:

- a) Abnahme der Jahresrechnung unter Kenntnissnahme des Berichts der Revisoren,
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren,
- c) Genehmigung des Beitragsreglements,
- d) Genehmigung des Budgets,
- e) Genehmigung der Vereinsstrategie,
- f) Behandlung von Anträgen von Mitgliedern und des Vorstandes,
- g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten,
- i) Wahlvorschläge und Anträge an SHV-Organe,
- j) Aufnahme der Sektionen.

³ Die Mitgliederversammlung behält sich das Recht vor, in Einzelfällen gesetzlich nicht zwingend ihr vorbehaltenen Kompetenzen an den Vorstand zu delegieren

Artikel 13

Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

² Über die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss in jedem Fall einberufen werden, wenn drei Sektionen, oder zwanzig Mitglieder dies verlangen.

³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

Artikel 14

Antragsver- fahren und Traktanden

¹ Antragsberechtigt sind die Organe des HVBO, die Sektionen und die Mitglieder.

² Über die Aufnahme von Anträgen einzelner Mitglieder in die Traktandenliste entscheidet der Vorstand. Anträge zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste sind der Geschäftsstelle des HVBO bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung einzureichen. Traktandenliste und Unterlagen werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Verfügung gestellt.

Artikel 15

Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

² Die Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

³ Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder (Art. 3, Abs. 1)

⁴ Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer unterzeichnet.

⁵ Beschlüsse dürfen nur gefasst werden über Geschäfte, die in der Traktandenliste enthalten sind. Ausgenommen hievon ist der Beschluss, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

⁶ Abstimmungen finden ordentlicherweise offen statt. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag eines Mitglieds mit Zustimmung von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

⁷ Dieselben Bestimmungen gelten auch für Wahlen. Wahlen können auch als Urnenwahl, mittels Wahlzetteln, durchgeführt werden.

⁸ Eine Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Abstimmungen im Rahmen einer Fusions-/Liquidationsversammlung sind separat geregelt (Art. 24 Abs. 3+4).

Artikel 16

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) den Vertretern der Sektionen (Präsident oder Stellvertreter),
- c) dem Vertreter der Verbandsleitung SHV,
- d) Aktivmitglieder, die Grossräte des Kantons Bern sind.

² Der Präsident und die Vertreter der Sektionen werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Für das Präsidium werden allfällige Amtsperioden als Mitglied des Vorstands nicht mitgezählt. Sektionspräsidenten können mehr als drei Amtsperioden im Vorstand bleiben, sofern sie das Amt in der Orts-Sektion fortführen. Ein abtretender Sektionspräsident hat sein Vorstandsmandat auf die nächstfolgende Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

Artikel 17

Aufgaben

¹ Der Vorstand nimmt sämtliche Aufgaben des HVBO wahr, welche nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

² Er ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a) Leitung des Vereins, namentlich durch Erarbeitung der Vereinspolitik und der Vereinsstrategie,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung des Geschäftsberichts, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- d) Kontrolle der Budget-Einhaltung,
- e) Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung,
- f) Oberaufsicht über die Geschäftsführung,
- g) Genehmigung der unternehmerischen Ziele und der zur Zielerreichung nötigen Mittel,
- h) Aufnahme von Mitgliedern,
- i) Antrag an Mitgliederversammlung zur Aufnahme von Sektionen.

Artikel 18

Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich, sooft die Geschäfte es erfordern. Die Mitglieder des Vorstandes werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung eingeladen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege getroffen werden (Zirkularbeschlüsse).

Artikel 19

Ausschuss Der Vorstand kann im Rahmen einer effizienten und effektiven Arbeitsteilung aus seiner Mitte einen Ausschuss bilden oder zur Behandlung bestimmter Sachgeschäfte Kommissionen einsetzen. Die Gesamtverantwortung für die übertragenen Aufgaben bleibt beim Vorstand.

Artikel 20

Geschäftsstelle ¹ Der Geschäftsstelle obliegt die operationelle Führung des HVBO. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden im Geschäftsführungsreglement verbindlich festgehalten. Das Geschäftsführungsreglement wird auf Antrag des Geschäftsführers vom Vorstand genehmigt.

² Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

³ Der Geschäftsführer besitzt beratende Stimme und Antragsrecht.

Artikel 21

Rechnungsrevisoren ¹ Die Generalversammlung wählt auf die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

² Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchführung und erstellen für die ordentliche Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Kontrollen.

V Allgemeine Bestimmungen

Artikel 22

Mittel Der HVBO finanziert sich durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge,
- b) zweckgebundene Beiträge,
- c) Zuwendungen Dritter,
- d) Erlöse aus Dienstleistungen,
- e) Abgeltungen und Beiträge der öffentlichen Hand.

Artikel 23

Haftung Für die Verbindlichkeiten des HVBO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Artikel 24

**Liquidation
Fusion** ¹ Die Liquidation des HVBO oder die Fusion mit einem anderen Verein oder einer anderen Organisation kann nur an einer eigens für diesen Beschluss vorgesehenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung (Liquidations-/Fusionsversammlung) beschlossen werden.

² Die Liquidations-/Fusionsversammlung hat ausschliesslich die Liquidation/Fusion des HVBO zum Thema. Die Liquidationsversammlung befindet über eine dem Vereinszweck

entsprechende Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

³ Eine Liquidations- oder Fusionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Der Beschluss über die Liquidation des HVBO oder die Fusion mit einer anderen Organisation bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

⁴ Ist eine Liquidationsversammlung mangels genügender Anwesenheit nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung müssen mindestens drei Monate verstreichen. Die zweite Liquidationsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig; der Liquidationsentscheid bedarf auch in der zweiten Versammlung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Artikel 25

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2012 in Thun beschlossen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. Mai 2000.

Artikel 26

Schluss- bestimmung

Mit dem Beschluss der vorliegenden Statuten durch die Mitgliederversammlung werden sämtliche bestehenden Sektionen als Mitglied HVBO in die Kategorie Sektionen (S) gemäss Art. 3 aufgenommen.

Hotelier-Verein Berner Oberland

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Stephan J. Maeder

Beat Anneler

Thun, den 19. Juni 2012